

## **Die päpstliche Kommission *Ecclesia Dei* stellt klar: Die Privatmesse im überlieferten Ritus mit Volk in einer Privatkapelle ist jederzeit erlaubt**

- ▶ Ein Priester, der im Besitz einer regulären Zelebrationserlaubnis ist, darf eine Privatmesse in der außerordentlichen Form des Römischen Ritus gemäß dem *Motu proprio Summorum Pontificum* (Art. 2 und 5.4) in einer gültig errichteten Privatkapelle ohne weitere Genehmigungen zelebrieren.

Am 03.11.2016 bestätigte die Päpstliche Kommission *Ecclesia Dei*, daß eine Zelebration in der außerordentlichen Form des Römischen Ritus erlaubt ist. Zugleich bekräftigte die Kommission, daß an einer Privatmesse Gläubige teilnehmen können. Jeder, der von der Messfeier erfährt und teilnehmen will, habe das Recht, dies im Sinne von Art. 4 von *Summorum Pontificum* zu tun.

Weiter bestätigte die Kommission:

- Die Zahl der Teilnehmer spielt keine Rolle.
- Der Priester darf Gläubige von der Teilnahme nicht ausschließen.
- Eine Privatmesse in einer Privatkapelle bedarf keinerlei Genehmigung etwa durch den örtlichen Pfarrer oder den Ortsbischof.

[\[nachzulesen auf introibo.net\]](http://introibo.net)

### **Voraussetzung für die Teilnahme an einer "Privatmesse"**

Die Voraussetzung für die Teilnahme an einer "Privatmesse" ist nicht eine kleine und begrenzte Zahl von Gläubigen. Die Privatmesse definiert sich nicht nach der Anzahl der Gläubigen, sondern von ihrem Gegensatz zur "Gemeindemesse":

- Eine Gemeindemesse wird öffentlich (z. B. im Pfarrbrief oder im Internet) angekündigt und gehört zu den regulären Messfeiern der Gemeinde.
- Eine Privatmesse darf vom Klerus bzw. der Pfarrei/Kirche nicht angekündigt werden.
  - Er darf aber durchaus mündlich, sicher auf Nachfrage, mitteilen, dass er an bestimmten Tagen zu bestimmten Zeiten eine Privatmesse feiert.
  - Gläubige können sich untereinander auf diese Privatmesse aufmerksam machen. Dazu gehören auch private Websites wie [introibo.net](http://introibo.net). Der Pfarrer oder Kirchenrektor muss sie dann zulassen, egal ob es eine kleine oder große Gruppe ist.

**Ein Bischof darf weder einem in seinem Bistum inkardinierten noch einem anderen Priester die Messfeier verwehren.**

- Das einzige, was er fordern darf, ist ein Zelebrant. Aber das gilt ebenso für die erlaubte Feier im "neuen Ritus". Wenn der Zelebrant ein "tadelloses" Zelebrant auf Nachfrage vorweisen kann, ist er zu allen beiden Formen der Messe zuzulassen. Die Erlaubnis richtet sich auf die Messfeier als solcher, nicht auf die Form der Messe. Das möge deutlich sein.